

Ehefrau im Rang vor. Eine Berücksichtigung der Miet- und Nebenkosten in voller Höhe war daher zurückzuweisen, da die Ehefrau sich anteilig daran zu beteiligen hat. Sollte diese über kein eigenes Einkommen verfügen, so wären ggf. Leistungen nach dem SGB II zu beantragen. Bezüglich der weiteren, geltend gemachten Aufwendungen des Sch. bleibt festzustellen, dass dies keine besondere Belastungen gemäß § 850f ZPO darstellt, sondern durch die Regelleistung nach § 20 SGB II abgedeckt ist. Der Antrag des Sch. war daher in vollem Umfang zurückzuweisen.“

Redaktioneller Hinweis:

Die vom Schuldner gegen den vorstehenden Beschluss erhobene sofortige Beschwerde ist vom **Landgericht Freiburg mit Beschluss vom 17. Februar 2009 – 3 T 4/09** als nicht begründet zurückgewiesen worden.

In den Gründen der Beschwerdeentscheidung stellte das Landgericht fest, „zur Frage der Rangfolge bei mehreren Unterhaltsberechtigten (...) wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass zuerst die titulierten Ansprüche minderjähriger Kinder zu berücksichtigen sind und erst danach die Ansprü-

che anderer Berechtigter“. Das gilt selbst dann, wenn – wie hier geschehen – die Ehefrau des Schuldners durch die Pfändung hilfebedürftig wird und ihrerseits gezwungen ist, einen Antrag auf Hilfen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu stellen; im konkreten Fall ist ihr die begehrte Hilfe von der Grundsicherungsbehörde auch bewilligt worden.

Vgl. zu Fragen aus dem Bereich der Zwangsvollstreckung wegen Unterhaltsforderungen auch schon AG Lörrach, ZKJ 2008, 257 m. Praktikerhinweis *Menne*.



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten – MiKK e.V.

■ Ein Kooperationsprojekt zwischen der BAFM und dem BM

Im Rahmen der Globalisierung nehmen die binationalen Partnerschaften zu und werden oftmals gerade wegen ihrer Internationalität als Bereicherung sowohl für die Paare als auch für deren Kinder empfunden. Allerdings nehmen als Folge von Trennung und Scheidung der Eltern auch die binationalen Kindschaftskonflikte deutlich zu. Besonders die Kinder leiden dann unter den auftretenden Konflikten. Kehrt einer der Elternteile gar in sein Heimatland zurück und nimmt das Kind ohne die Erlaubnis des anderen Elternteils mit sich, ist der Konflikt eskaliert. Die bundesdeutsche Justiz ist so mit einer immer weiter steigenden Anzahl von Kindesentführungen sowie binationalen Sorge- und Umgangsstreitigkeiten konfrontiert.

Die Folgen internationaler Kindesentführungen sind rechtlich sehr komplex und führen in den Familien und vor allem bei den Kindern zu großem Leid. Alle Beteiligten sind daher aufgerufen, sensibel, adäquat und prompt zu reagieren, um rücksichtsvoll mit den Belangen der betroffenen Kinder umzugehen. Involviert sind hier die Kinder und deren Eltern sowie Rechtsanwälte, Familien- und Strafrichter, Verfahrenspfleger, Mitarbeiter der Jugendämter, des Internationalen Sozialdienstes, von Beratungsstellen, Mitarbeiter der Auslandsvertretungen sowie in zunehmendem Umfang Mediatoren. Denn oftmals hilft hier nur noch die Beziehung von Mediatoren, die sich den Bedürfnissen, Interessen, Ängsten und Hoffnungen der Eltern zuwenden und sie dabei unterstützen, den Konflikt gemeinsam zu lösen und eine umfassende und nachhaltige Lösung zu finden, die allein in einem Gerichtsverfahren oft nicht zu erreichen ist.

■ Mediation als Alternative

Insbesondere die Richtlinien, Konventionen und Empfehlungen der internationalen Institutionen wie der Europäischen Union, des Europarates und der Haager Konferenz führen zunehmend dazu, dass in binationalen Kindschaftskonflikten Mediation als Alternative zum gerichtlichen Verfahren empfohlen und praktiziert wird. In Deutschland werden die Richtlinien beispielsweise angewandt, indem allen Familienrichterinnen und -richtern, die in Kindesentführungsfällen tätig sind, im Rahmen regelmäßiger Fortbildungen die Chancen eines Mediationsverfahrens sowie entsprechende Anlaufstellen vermittelt und genannt werden. Das Bundesministerium der Justiz und die Zentrale Behörde (Bundesamt für Justiz) empfehlen Mediation, ebenso der in diesen Verfahren beauftragte Internationale Sozialdienst sowie die konsularischen Mitarbeiter vieler Auslandsvertretungen und der deutschen Vertretungen im Ausland. Außerdem empfehlen immer mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Parteivertreter Mediation in diesen internationalen Verfahren, denn bei den Rechtsanwälten reift zunehmend das Bewusstsein, dass sie rechtlich verpflichtet sind, ihre Mandanten über alle Alternativen zu informieren, auch über Verfahrensalternativen wie Mediation.

■ Gezielte Weiterbildung

Für Mediationen zur Beilegung internationaler Kindschaftskonflikte, sowohl im Zusammenhang mit Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) sowie bei Sorge- und Umgangsregelungen binationaler Eltern und Kinder wurde 2002 von der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) das

Projekt „*Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten*“ entwickelt und etabliert, das seit 2007 in Kooperation mit dem Bundesverband Mediation (BM) durchgeführt wird. Grundlage für die praktische Mediationsarbeit ist die *Breslauer Erklärung* zur binationalen Kindschaftsmediation vom 8.10.2007 (FamRZ 2008, 753). Die BAFM und der BM gründeten nun im Sommer 2008 den Verein **MiKK e.V.**, um die Arbeit der letzten Jahre in neuem Rahmen fortzusetzen und weiterzuentwickeln und damit nachhaltig zur Regelung internationaler Kindschaftskonflikte und somit zum Wohle der betroffenen Familien und Kinder beizutragen.

■ BAFM und Bundesverband Mediation als Kooperationspartner

Der Vorstand, der für drei Jahre gewählt wurde, setzt sich aus den folgenden Mediatorinnen und Mediatoren zusammen: *Christoph C. Paul* als 1. Vorsitzender, *Dr. Jamie Walker* als 2. Vorsitzende, *Dr. Detlev Berning* als Stellvertreter sowie *Doris Morawe* als Entsandte des BM und *Heiner Krabbe* als Entsandter der BAFM. Der Verein hat einen Beirat berufen, der sich aus Vertretern der folgenden Institutionen zusammensetzt: Bundesministerium der Justiz, Zentrale Behörde (Bundesamt für Justiz), Auswärtiges Amt, Internationaler Sozialdienst, Richtern, Rechtsanwälten, Verfahrenspfleger/-beistände, Jugendamtsmitarbeiter, Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus im Bereich der internationalen Kindschaftskonflikte arbeitenden Mediatorinnen und Mediatoren zusammen. Für alle Mitglieder und anerkannte Mediatoren der BAFM und des BM ist die Mitgliedschaft kostenfrei.



MiKK e.V. - Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten

■ Aufbau von binationalen Projekten

Zu den wichtigsten Zielen von MiKK e.V. gehören der weitere Auf- und Ausbau des Netzwerkes und die Vermittlung von hochqualifizierten Mediatoren, die auf binationale Mediationen spezialisiert sind und die als Mediatoren-Paar zusammenarbeitend beide Kulturen, beide Sprachen und beide Geschlechter der beteiligten Eltern widerspiegeln. Aufgrund der hohen Konfliktdynamik dieser Fälle ist es erforderlich, dass einer/eine der

Mediatoren einen juristischen und die/der andere einen psychosozialen Berufshintergrund hat. Ein zentrales Aufgabengebiet ist die Beratung betroffener Eltern sowie der beteiligten Rechtsanwälte und Institutionen sowie die Prüfung der Geeignetheit internationaler Kindschaftskonflikte für ein Mediationsverfahren. Als weitere Schwerpunkte werden die Förderung des Austausches zwischen europäischen Mediatoren bezüglich deren Mediationspraxis, Mediationsstandards und persönlichen Erfahrungen sowie die Entwicklung von Standards für Mediationen in internationalen Kindschaftskonflikten verfolgt. Die Vertiefung des persönlichen und professionellen Austausches in den bereits existierenden vier binationalen Projekten (dem deutsch-französischen, dem deutsch-britischen, dem deutsch-US-amerikanischen

und dem deutsch-polnischen Projekt) sowie die Entwicklung und der Aufbau von neuen binationalen Projekten ist eine weitere Hauptaufgabe des Vereins. Da die besondere Struktur und Dynamik der internationalen Kindschaftskonflikte eine gute Kooperation zwischen allen am Verfahren beteiligten Professionen erfordern, sind die Kooperation und der Austausch zwischen Richtern, Rechtsanwälten, Zentralen Behörden, Justizministerien, Internationalem Sozialdienst, Auslandsvertretungen sowie mit Verfahrenspflegern und den lokalen Jugendämtern unbedingt fortzuführen und sollen weiter intensiviert werden.

Dipl.-Psych. Sybille Kiesewetter,
Mediatorin, Geschäftsführerin MiKK e.V.
info@mikk-ev.de, www.mikk-ev.de



Nachrichtenteil der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V.

Kindesentziehung mit internationalem Bezug

Weltweit nimmt die Mobilität der Menschen zu, es kommt zu vermehrten grenzüberschreitenden Kontakten. Die Menschen verbringen ihren Urlaub im Ausland, leben im Ausland und gründen Familien mit ausländischen Partnern. Laut Statistik leben in Deutschland über 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche mit zumindest einem nichtdeutschen Elternteil. Ca. jede 6. in Deutschland geschlossene Ehe ist binational, jedes 4. in Deutschland geborene Kind hat einen oder zwei ausländische Elternteile.¹ Auftretende innerfamiliäre Konflikte können oft nur mittels Familien-, Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht gelöst werden. Zunehmend werden Kinder insbesondere aus binationalen Partnerschaften und nach Ehen gegen den Willen eines Elternteils ins Ausland oder aus dem Ausland nach Deutschland verbracht.² Kindesentzug liegt also vor, wenn in Ehen oder Partnerschaften, nach deren Scheitern oder Scheidung der ausländische Elternteil ein oder mehrere gemeinsame Kinder gegen den Willen des anderen Elternteils in sein/ihr Heimatland verbringt. Hierbei wird das (gemeinsame) Sorgerecht des anderen Elternteils verletzt, ein eventuell bereits ergangener Sorgerechtsbeschluss missachtet oder das Umgangsrecht untersagt.³

Die Angst vor einer Kindesentführung oder die Drohung damit ist in vielen binationalen Familien in Krisen und schwerwiegenden Konfliktsituationen anzutreffen. Die Ursache liegt in den tatsächlichen Konflikten der Familie. Sie wird gefördert durch Vorurteile, die in vielen Gesellschaften verbreitet sind. Sie

reichen von panischer Angst und deutlicher Drohung bis hin zu unbewussten Befürchtungen oder Andeutungen. Ängste vor einer Kindesentführung oder die Drohung damit treten vor allem im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung auf, zumeist im Vorfeld oder in einer akuten Trennungssituation, aber auch noch nach bereits lange zurückliegender Trennung. Hintergrund sind eskalierte Konflikte und der Versuch, über das Kind Druck auf den Partner auszuüben, um bestimmte Ziele zu erreichen, die Trennung zu verhindern bzw. rückgängig zu machen. Auf Seiten des ausländischen Elternteils kann das Gefühl, ausgegrenzt zu werden, im jeweiligen Land als Ausländer schlechtere Chancen zu haben, der Übermacht, den besseren Beziehungen des inländischen Elternteils nicht gewachsen zu sein und so nicht zu seinem Recht zu kommen, Anlass sein, an eine Kindesmitnahme zu denken.⁴ Elternteile, die ihre Kinder mitnehmen, befinden sich oft in einer psychischen Ausnahmesituation. Sie wissen nicht mit der Trennung umzugehen oder sehen keine Zukunftsperspektive. Manchmal geht es um den Besitz der Kinder als Ausgleich für den Verlust der Familie oder als Strafe für den- bzw. diejenige, die die Trennung und damit die Auflösung der Familie wollte.⁵ Deutsche Behörden haben bei grenzüberschreitenden Kindesentziehungen keine rechtlichen und in der Praxis nur sehr begrenzte tatsächliche Möglichkeiten, um bei der Rückführung entzogener Kinder nach Deutschland zu helfen. Sorgerechts- und Aufenthaltsbestimmungsfragen sind in allen

Ländern der Welt der Justiz zugeordnet, also den Gerichten. Dies gilt auch für Regelungen zum Umgangsrecht. In Rechtsstaaten mit Gewaltentrennung ist es zudem der jeweiligen Regierung nicht möglich, in den Justizbereich einzugreifen. Dies gilt auch, wenn sie von einer deutschen Behörde oder der Bundesregierung um Hilfe gebeten wird und helfen möchte. Die Auseinandersetzung zwischen Eltern um das Sorge- und Umgangsrecht für gemeinsame Kinder ist eine private (familienrechtliche) Angelegenheit.

■ Rechtliche Grundlagen

Im Fall eines Rechtsstreits ist bei Sachverhalten mit Berührungen zu mehreren Rechtsordnungen vorab zu klären, welche von ihnen anwendbar ist. Diese Frage beantwortet das Internationale Privatrecht (IPR). Es regelt nicht unmittelbar den Sachverhalt, sondern benennt Anknüpfungsregeln, die bestimmen, welche der berührten Rechtsordnungen den

1 ISD Internationaler Sozialdienst, Migrationsbericht Bundesministerium des Innern 2006.

2 Kindesentzug in Deutschland, pro Jahr: etwa 25.000 Fälle (www.mdr.de/fact, Stand 01. Juli 2002).

3 Kindesmitnahme Verband Binationaler S 1.

4 Kindesmitnahme Verband Binationaler S 1; Die induzierte Eltern-Kind-Entfremdung und ihre Folgen (Parental Alienation Syndrome – PAS) im Rahmen von Trennung und Scheidung/Dr. med. Wilfrid von Boch-Galhau, Facharzt für psychotherapeutische Medizin, Nervenarzt/Psychotherapie, Würzburg S 12 f.

5 Kindesmitnahme Verband Binationaler S 2; induzierte Eltern S 12 f.